

Bohmte, den 12. Januar 2023

## Bekanntmachung

### Räumung der Gewässer III. Ordnung in der Gemeinde Bohmte

Aufgrund der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung (Schau- und Unterhaltungsordnung) für das Gebiet des Landkreises Osnabrück vom 13.12.1999 ordne ich die Räumung dieser Gewässer an.

#### Die Räumung ist bis zum 10. Februar 2023 durchzuführen.

Bei der Räumung anfallende Stoffe wie Mähgut, Sträucher, Wurzeln, Erdreich usw. sind aus dem Abflussprofil zu entfernen und schadlos zu beseitigen. Der Aushub ist in den Uferabbrüchen zu verbauen oder auf den benachbarten Grundstücken so einzuebnen, dass er nicht wieder in das Gewässer gelangen kann und keine Uferaufhöhungen (Uferrehnen) entstehen, wobei das Auffüllen von Talauen, Tümpeln, Altarmen, Altwässern und sonstigen Feuchtbiotopen mit dem Aushub sowie das Verbrennen von Mähgut, Sträuchern und Wurzeln weitergehenden Vorschriften des NWG, des Naturschutzgesetzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes unterliegen kann. Erforderliche Genehmigungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Abschwimmendes Mähgut ist während der Durchführung der Räumungsarbeiten durch Krautfänge an geeigneten Stellen aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Einsatz von sogenannten Graben- und Sohlfräsen, bei denen durch Rotation der aus dem Gewässer zu entfernende Boden oder Schlamm herausgeschleudert wird, ist verboten.

Das Abflämmen der Ufer ist verboten.

Die Verwendung chemischer Mittel zur Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich untersagt. Eine Erlaubnis kann nur in Ausnahmefällen von der Unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art - für Einfriedigungen gilt dies nur, soweit vom Unterhaltungsträger nicht anders zugelassen - , Veränderungen der Geländeoberkante und Anpflanzungen dürfen in einem Abstand von mindestens 1 m von der Böschungsoberkante (Räumstreifen) nicht vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Unterhaltungsträgers.

Die Anlieger haben Grundstücke so einzufriedigen, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedigungen müssen viehkehrend angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden.

In einem 1 m breiten Streifen entlang der Böschungsoberkante dürfen Ackergrundstücke nicht beackert werden. Gewässerparallele Ackerfurchen sind innerhalb des Räumstreifens zu schließen.

Im Gewässerbett einschließlich Ufer sowie auf einem 1 m breiten Streifen des Ufergrundstückes entlang der Böschungsoberkante ist jegliche Düngung untersagt.

Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Im Übrigen sind Selbsttränken und Weidepumpen so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen und den allgemeinen Regeln der Baukunst entsprechen, so herzustellen, dass diese bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden.

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Lutz Birkemeyer